



Bilder: Silvia Baum

Tierhaltung im Kleingarten – eine oft gestellte Frage

Die Kleintierhaltung gehört gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) **nicht zur kleingärtnerischen Nutzung**.

Zulässig ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. die Zustimmung des Vereins) die Bienenhaltung. Diese dient, wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung, der kleingärtnerischen Nutzung.

Eine zu DDR-Zeiten betriebene Kleintierhaltung kann aber einen Ausnahmestand darstellen. Dieser hat gemäß § 20a BKleingG Bestandsschutz, wenn die Kleintierhaltung bereits vor dem 03.10.1990 in der Parzelle erfolgte und seither ohne Unterbrechung weiter betrieben wurde. Die Kleintierhaltung muss jedoch auch weiterhin in bescheidenem Umfang erfolgen. Sie darf die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stören und die gärtnerische Nutzung der Parzelle muss überwiegen.

Anders kann die Haltung von Kleintieren in Volieren und Käfigen im **öffentlichen Teil** der Kleingartenanlage betrachtet werden. Hierdurch kann der Erholungswert und der öffentliche Charakter einer Kleingartenanlage erhöht werden. Es besteht die Möglichkeit, dass mit Zustimmung des Vereins die Gartenfreunde in Form einer Gemeinschaftsanlage ihrem Hobby frönen, ohne dass hierdurch die kleingärtnerische Nutzung in der Parzelle beeinträchtigt wird. Eine solche Gemeinschaftsanlage kann durchaus zu einer Bereicherung für die Kleingartenanlage und deren Besucher werden.

Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 31.07.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Private Zusammenkünfte im eigenen Garten sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.

Auf den Gemeinschaftsflächen / Gemeinschaftseinrichtungen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
- Familienfeiern jeglicher Art in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.
- **Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Die Hygieneregulungen sollen eingehalten werden.**
- Mitgliederversammlungen auf den Gemeinschaftsflächen (z.B. Vereinswiese) sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

